

# Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung?

Leipziger Amtsblatt vom 12.04.2014

Es wird zu Recht vielerorts geraten, sich darüber Gedanken zu machen, dass man (z.B. aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung) in die Situation kommen kann, seine Rechte und Interessen nicht mehr selbst wahrnehmen zu können. Leider wird hierbei jedoch oft die Erteilung von Vorsorgevollmachten empfohlen ohne darauf hinzuweisen, dass die Frage, ob und ggf. wie Vorsorge betrieben werden soll, immer eine Frage des Einzelfalls ist.

Bei der Suche nach der individuell besten Lösung sollte man u. a. wissen, dass Bevollmächtigte – im Gegensatz zu Betreuern – nicht haftpflichtversichert sind (wenn z.B. die Beantragung einer Sozialleistung fahrlässig versäumt wurde), nicht der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen (wenn sie sich z.B. bei einem Behördengang verletzen), keine ggf. vom Steuerzahler zu tragende Auslagenerstattung erhalten und grundsätzlich keiner Kontrolle unterliegen.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht Sebastian E. Obermaier